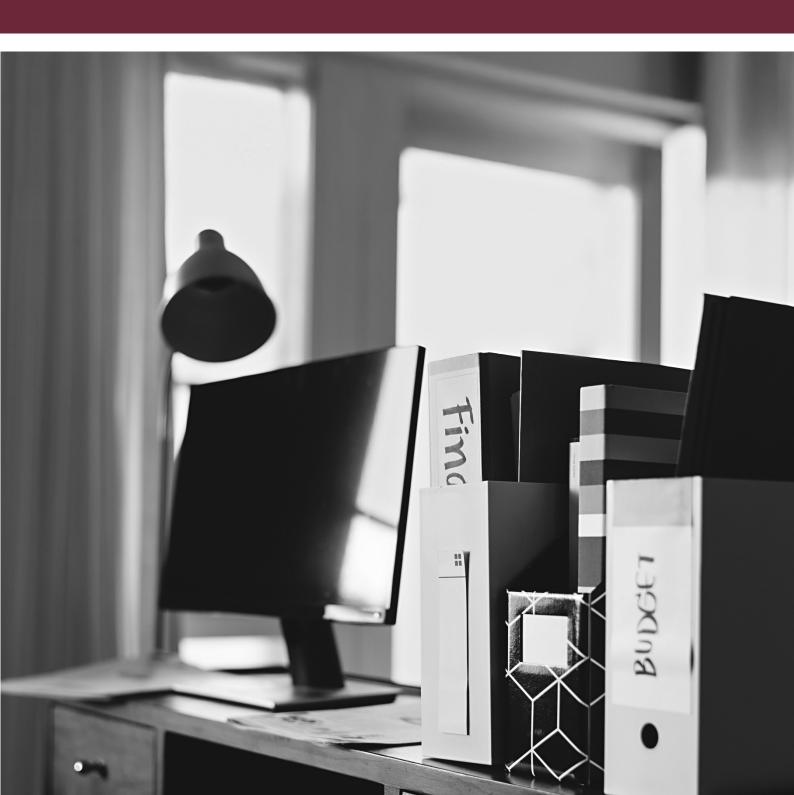


# Vorsorgereglement

1. Januar 2024 | Stand 1. Januar 2025



### **INHALTSVERZEICHNIS**

Begriffe				
1	Allgemeine Bestimmungen	6		
1.1 Art. 1 Art. 2 Art. 3	Stiftung und Versicherungsgrundlagen Name und Zweck der Stiftung Anschlussvertrag Vorsorgereglement und Vorsorgeplan	6 6 6		
1.2 Art. 4 Art. 5	Information, Auskunfts- und Meldepflicht Information der versicherten Personen Auskunfts- und Meldepflicht	6 6		
1.3 Art. 6 Art. 7 Art. 8 Art. 9	Beginn und Ende der Versicherung Aufnahme in die JJS Arbeitsfähigkeit Freiwillige Weiterversicherung Ende der Versicherung	7 7 7 7		
1.4 Art. 10 Art. 11 Art. 12	Grundlagen für die Beitrags- und Leistungsberechnung Massgebender Jahreslohn Versicherter Lohn Altersguthaben	8 8 8		
2 Art. 13 Art. 14 Art. 15	Einnahmen Beiträge Eintrittsleistung Einkauf	10 10 10 11		
3 3.1 Art. 16	Leistungen der JJS  Übersicht  Versicherte Leistungen	12 12 12		
3.2 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21 Art. 22 Art. 23	Altersleistungen Anspruch auf Altersleistungen Altersrente Alterskapital Teilpensionierung Einkauf der Leistungskürzung eines vorzeitigen Altersrücktrittes Erwerbstätigkeit nach Alter 65 Pensionierung auf Wunsch der Firma	12 12 12 12 13 13 13		
3.3 Art. 24 Art. 25 Art. 26a Art. 26b Art. 27 Art. 28 Art. 29	Invalidenleistungen Invalidität Anspruch auf Invalidenrente Umfang der Invalidenrente	13 13 14 14 14 14 14		
Art. 30 Art. 31	Beitragsbefreiung	14 15		

3.4	Hinterlassenenleistungen	15
Art. 32	Anspruch auf Ehegattenrente	15
Art. 33	Höhe der Ehegattenrente	15
Art. 34	Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegattenrente	15
Art. 34 <sup>bis</sup>	Kapitalabfindung anstelle Ehegattenrente	15
Art. 35	Anspruch auf Lebenspartnerrente	16
Art. 36	Waisenrente	16
Art. 37	Einmaliges Todesfallkapital	16
4	Freizügigkeitsleistung und Wohneigentumsförderung	18
4.1	Austritt aus der JJS	18
Art. 38	Anspruch und Höhe der Austrittsleistung	18
Art. 39	Verwendung der Austrittsleistung	18
4.2	Wohneigentumsförderung	18
Art. 40	Vorbezug und Verpfändung	18
5	Ehescheidung	20
Art. 41	Allgemein	20
Art. 42	Vorsorgeausgleich bei Austrittsleistungen	20
Art. 43	Vorsorgeausgleich bei Invalidenrenten	20
Art. 44	Vorsorgeausgleich bei Altersrenten	20
Art. 45	Kinderrenten	21
Art. 46	Übertragung der der Ehegattin bzw. dem Ehegatten zugesprochenen lebenslangen Rente	21
Art. 47	Infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung oder lebenslange Rente	21
6	Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	22
Art. 48	Auszahlungsbestimmungen	22
Art. 49	Anrechnung Leistungen Dritter	22
Art. 50	Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	23
Art. 51	Kürzung oder Verrechnung des Anspruchs	23
Art. 52	Sicherung der Vorsorgeleistung	24
Art. 53	Anpassung an die Preisentwicklung	24
7	Vermögen der JJS	25
Art. 54	Vermögen und Haftung	25
Art. 55	Vermögensanlage	25
Art. 56	Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma	25
8	Organisation	26
Art. 57	Organe der JJS	26
9	Sanierung	27
Art. 58	Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen	27
10	Schluss- und Übergangsbestimmungen	28
Art. 59	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements	28
Art. 60	Auflösung von Anschlussverträgen und Auflösung der JJS	28
Art. 61	Streitigkeiten	28
Art. 62	Übergangsbestimmungen	28
Art. 63	Inkrafttreten	29

Anhänge und Beilage	30
Anhang 1	31
Umwandlungssatz	31
Anhang 2a	32
Unterstützungsvertrag für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente	32
Anhang 2b	33
Änderung der Begünstigtenordnung für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals	33
Anhang 3	
Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag der Firma infolge Ausscheidens aus der JJS	34
Beilage	35
Massgebende Beträge	35
Gebühren	35

# Begriffe

### AHV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

### **AHV-Referenzalter**

Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres; für Frauen der Übergangsgeneration liegt das AHV-Referenzalter bei:

Frauenjahrgang	AHV-Referenzalter
1960 (bis und mit)	64 Jahre
1961	64 Jahre und drei Monate
1962	64 Jahre und sechs Monate
1963	64 Jahre und neun Monate
1964 (ab)	65 Jahre

### **AHVG**

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

### **AHVV**

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

### **BVG**

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

### BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenenund Invalidenvorsorge

### **Eingetragene Partnerschaft**

Eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)

Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

### **Firma**

Unternehmen, das sich vertraglich der JJS angeschlossen hat

### **FZG**

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

### **FZV**

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

### Hypothetische Austrittsleistung

Austrittsleistung in der Höhe des für die invalide versicherte Person für den Fall ihres Wiedereintritts in das Erwerbsleben weitergeführten Altersguthabens, auf welche diese bei Wegfall der Invalidität Anspruch hat

### I۷

Eidgenössische Invalidenversicherung

### JJS

«Johann Jakob Sulzer Stiftung»

### Mitarbeitende

Die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Personen

### OF

Obligationenrecht (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)

### Referenzalter

Das Referenzalter richtet sich nach dem Vorsorgeplan

# Rentnerinnen/Rentner bzw. rentenbeziehende Personen

Bezügerinnen und Bezüger von Rentenleistungen (Alters, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, lebenslange Rente an die geschiedene Ehegattin/den geschiedenen Ehegatten) der JJS

### SVE

Stiftung «Sulzer Vorsorgeeinrichtung»

### **UVG**

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

### **Versicherte Personen**

Die in die JJS aufgenommenen Mitarbeitenden

### **ZGB**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.

# 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Stiftung und Versicherungsgrundlagen

### Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

- 1 Unter dem Namen «Johann Jakob Sulzer Stiftung» besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB und Artikel 331 ff. OR mit Sitz in Winterthur.
- 2 Die Johann Jakob Sulzer Stiftung (JJS) bezweckt die Vorsorge zugunsten des Kaders der angeschlossenen Firmen (Firma) sowie deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod oder Invalidität.
- 3 Die JJS führt die Vorsorge nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr durch. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- 4 Die JJS wird von einem Stiftungsrat geführt (vgl. Art. 57).

### Art. 2 Anschlussvertrag

Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen der angeschlossenen Firma und der JJS ist der Anschlussvertrag. Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

### Art. 3 Vorsorgereglement und Vorsorgeplan

- 1 Das vorliegende Vorsorgereglement regelt die Beziehung zwischen der JJS und den versicherten Personen, den anspruchsberechtigten Personen sowie den angeschlossenen Firmen.
- 2 Die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung sind im Vorsorgeplan festgehalten. Er ist integrierender Bestandteil dieses Vorsorgereglements.

### 1.2 Information, Auskunfts- und Meldepflicht

### Art. 4 Information der versicherten Personen

- 1 Jede versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die JJS informiert die versicherten Personen jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Die versicherten Personen erhalten jährlich einen Kurzbericht und auf Anfrage einen Jahresbericht inklusive Jahresrechnung.
- 2 Im Zeitpunkt der Heirat wird der versicherten Person ihre Austrittsleistung mitgeteilt.
- 3 Im Falle der Ehescheidung wird der versicherten Person oder dem Scheidungsgericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, erteilt. Zusätzlich zu diesen Angaben werden der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen die Auskünfte gemäss Artikel 19k FZV gegeben.

### Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die versicherten Personen, die rentenbeziehenden Personen und deren rentenberechtigte Hinterlassene sind verpflichtet, der JJS wahrheitsgetreu alle für sie notwendigen Auskünfte zu erteilen, insbesondere:
  - a) innerhalb von vier Wochen alle Veränderungen im Zivilstand (Heirat, Geburten, Sterbefälle, Scheidung usw.) sowie allfällige Bezüge von Leistungen Dritter (Art. 49);
  - b) einen Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten der versicherten Person, der/dem eine lebenslange Rente übertragen wird.
- 2 Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente haben darüber hinaus der JJS die anrechenbaren Einkünfte nach Artikel 49, insbesondere ein allfälliges Erwerbseinkommen, deren Veränderungen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades und der Rentenhöhe der IV wie auch Leistungen bzw. Leistungsänderungen der übrigen Sozialversicherungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.

- 3 Die berechtigten Personen haften gegenüber der JJS für die Folgen unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben.
- **4** Auf Verlangen der JJS hat die rentenbeziehende Person eine amtliche Lebensbescheinigung beizubringen.

### 1.3 Beginn und Ende der Versicherung

### Art. 6 Aufnahme in die JJS

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden diejenigen Mitarbeitenden in die JJS aufgenommen,
  - a) die in der SVE (Sulzer Vorsorgeeinrichtung) versichert sind, und
  - b) deren massgebender Jahreslohn die vom Stiftungsrat festgelegte Minimalhöhe überschreitet (vgl. Beilage).

Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses oder im Zeitpunkt einer Vertragsänderung.

- 2 Nicht aufgenommen werden Mitarbeitende, die das Referenzalter gemäss Vorsorgeplan bereits erreicht haben
- 3 Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt.

### Art. 7 Arbeitsfähigkeit

- 1 Ist eine Person bei ihrer Aufnahme in die JJS voll arbeitsfähig, besteht ein Anspruch auf Leistungen gemäss vorliegendem Vorsorgereglement.
- 2 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die JJS nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement.

### Art. 8 Freiwillige Weiterversicherung

- 1 Versicherte Personen, bei denen das Arbeitsverhältnis von der Firma aufgelöst wurde, können auf Antrag der Firma ihre Versicherung weiterführen. Der Stiftungsrat legt zusätzliche Bedingungen fest (vgl. Anhang 3).
- 2 Versicherte Personen, die ausserhalb des EU/EFTA-Raumes für eine angeschlossene Firma beschäftigt sind und Beiträge an die freiwillige AHV gemäss Artikel 2 AHVG entrichten, können im Einverständnis mit der Firma die Versicherung weiterführen.
- 3 Versicherte Personen, die von der Firma für höchstens zwei Jahre beurlaubt werden, können in der JJS verbleiben. Die Versicherung bleibt unverändert in Kraft, falls die Beiträge (Spar- und Risikobeiträge) während des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden. Werden nur die Risikobeiträge geleistet, so bleibt die versicherte Person für die Risiken Tod und Invalidität versichert; das Altersguthaben wird verzinst weitergeführt.

Fallen dagegen die Beiträge (Spar- und Risikobeiträge) aus, so besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, so besteht Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Artikel 38 f., berechnet auf den Zeitpunkt der Beendigung der Beitragszahlungen und erhöht um den Zins für die seither verflossene Zeit.

Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, so wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften weiter geäufnet.

### Art. 9 Ende der Versicherung

- 1 Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person bei der Firma nicht wegen Altersrücktritt, Invalidität oder Tod, so hat dies den Austritt aus der JJS zur Folge; vorbehalten bleibt Artikel 8. Die austretende versicherte Person hat Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Artikel 38 f.
- 2 Die versicherte Person bleibt bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des bisherigen Vorsorgeverhältnisses, für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert.

3 Muss die JJS Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

### 1.4 Grundlagen für die Beitrags- und Leistungsberechnung

### Art. 10 Massgebender Jahreslohn

- 1 Der massgebende Jahreslohn bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Lohnes. Er stützt sich auf das von der Firma (gemäss Anschlussvertrag) angewandte Salärsystem.
- 2 Der maximal versicherbare massgebende Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG beschränkt.

### Art. 11 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn für Altersleistungen und Risikoleistungen entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Artikel 10 vermindert um den Koordinationsabzug und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
- 2 Der Koordinationsabzug entspricht dem maximalen in der SVE festgelegten massgebenden Jahreslohn (vgl. Beilage).
- 3 Das Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jahreslohnes sowohl für die Altersleistungen als auch Risikoleistungen sowie der minimale versicherte Lohn sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 4 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeitenden in die JJS festgesetzt. Spätere Anpassungen stützen sich auf das von der Firma (gemäss Anschlussvertrag) angewandte Salärsystem. Vorbehalten bleiben Absatz 5, 6 und 8.
- **5** Reduziert sich der Beschäftigungsgrad oder der Jahreslohn einer versicherten Person, so wird der versicherte Lohn neu berechnet. Fällt der versicherte Lohn unter die Eintrittslimite gemäss Beilage, kann die versicherte Person nicht weiter versichert werden und hat aus der JJS auszutreten.
  - Auf schriftlichen Antrag der Firma kann der bisherige Jahreslohn während längstens zwei Jahren weiter versichert werden. Das Beitragsinkasso erfolgt über die Firma.
- **6** Wird der Jahreslohn zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan um höchstens die Hälfte reduziert, so kann die versicherte Person den bisherigen versicherten Lohn weiter versichern.
  - Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes endet spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in jedem Fall bei Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan.
  - Die Beiträge für die Weiterversicherung sind im Vorsorgeplan festgelegt. Das Beitragsinkasso erfolgt über die Firma.
- 7 Der versicherte Lohn, der für die Bemessung von Invalidenrenten (bzw. Hinterlassenenrenten von aktiven versicherten Personen) massgebend ist, entspricht dem Durchschnitt der versicherten Löhne, auf denen in den drei Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles Beiträge erhoben wurden.
- 8 Bei teilinvaliden Personen wird der maximale versicherte Lohn für Altersleistungen und Risikoleistungen gemäss Vorsorgeplan und der Koordinationsabzug entsprechend der Invalidenrentenberechtigung (Art. 26) herabgesetzt.

### Art. 12 Altersguthaben

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.

Das Altersguthaben besteht aus:

- a) den jährlichen Altersgutschriften;
- b) den eingebrachten Eintrittsleistungen;
- c) den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum;
- d) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
- e) den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach der Scheidung gutgeschrieben worden sind;
- f) den freiwilligen Einkaufssummen;

- g) allfälligen weiteren Einlagen;
- h) der jährlichen Verzinsung des Alterskontos gemäss Absatz 3;
- abzüglich allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Ehescheidung.
- 2 Dem Alterskonto einer jeden mindestens 25 Jahre alten versicherten Person werden am Ende jedes Kalenderjahres Altersgutschriften gutgeschrieben.
  - Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
  - a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt.
  - b) Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
  - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
  - d) Bei unterjährigen Eintritten entsprechen die Altersgutschriften der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer.
  - e) Scheidet eine versicherte Person während des Kalenderjahres aus der JJS aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- 4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zins und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der JJS, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung des Anspruchs auf Lohnersatzleistung (Art. 27), und endet mit dem Wegfall der Invalidenrente (Art. 28). Die Altersgutschriften zur Fortführung des Altersguthabens bemessen sich aufgrund des bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes für Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan (vgl. auch Art. 11 Abs. 1 und 3) und der jeweils aktuellen Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan. Ermöglicht der Vorsorgeplan die Wahl verschiedener Sparplanvarianten, erfolgt die Fortführung jeweils nach Massgabe der Sparvariante Basisplan (Art. 13 Abs. 7).
- 5 Bei Teilinvalidität werden das im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente der JJS vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Absatz 4 hiervor wie für eine vollinvalide versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person weitergeführt.

### 2 Einnahmen

### Art. 13 Beiträge

- Die Leistungen der JJS werden durch Beiträge der Firma und versicherten Personen finanziert. Die Höhe und Aufteilung der Beiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- Die versicherten Personen können ihre Beiträge nach Massgabe des Vorsorgeplanes nach den Sparvarianten Basisplan, Komfortplan oder Superplan leisten. Die Wahl erfolgt bei Eintritt in die JJS. Ohne schriftliche Mitteilung gilt der Basisplan gemäss Vorsorgeplan. Der gewählte Sparplan kann jährlich mit Wirkung per 1. Juli eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die JJS ist dabei jeweils bis spätestens 31. Mai schriftlich mit Hilfe des im Internet bzw. auf mypkSVE verfügbaren Antragsformulars zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt der zuletzt gewählte Sparplan in Kraft.
- Die Beiträge der versicherten Personen werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der JJS monatlich überwiesen.
  - Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der versicherten Personen der JJS überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- Die Beiträge der Firma und der versicherten Personen können vorübergehend teilweise oder vollständig durch eine andere Vorsorgeeinrichtung finanziert werden, sofern diese einen entsprechenden Verwendungszweck vorsieht. Die Destinatäre sind über Umfang und Dauer allfälliger Beitragsreduktionen zu informieren.
- Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die JJS und endet unter Vorbehalt von Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 5, wenn:
  - a) das Referenzalter gemäss Vorsorgeplan erreicht wird;
  - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
  - c) die Eintrittslimite gemäss Beilage unterschritten wird.
- Bei Unfall, Krankheit oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht, solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der JJS, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung des Anspruchs auf Lohnersatzleistung, und endet mit dem Wegfall der Invalidenrente. Massgebend ist der versicherte Lohn für Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der JJS. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Altersgutschriften des Vorsorgeplanes (Art. 12 Abs. 4) und umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der Altersgutschriften. Ermöglicht der Vorsorgeplan die Wahl verschiedener Sparplanvarianten, erfolgt die Beitragsbefreiung jeweils nach Massgabe der Sparvariante Basisplan. Höhere Altersgutschriften gemäss einer höheren Sparvariante (Komfortplan oder Superplan) sind mit Beginn der Beitragsbefreiung nicht mehr zulässig.

### Art. 14 Eintrittsleistung

- Die versicherte Person ist verpflichtet, die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als Eintrittsleistung an die JJS zu überweisen, soweit sie nicht als Eintrittsleistung in der SVE verwendet wurde. Die Eintrittsleistung wird der versicherten Person als Altersguthaben gutgeschrieben.
- Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die JJS.
- Die versicherte Person hat der JJS Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

### Art. 15 Einkauf

- Eine versicherte Person kann bei voller Arbeitsfähigkeit ihr Altersguthaben mit einer oder mehreren freiwilligen Einlagen erhöhen und damit die für sie versicherten Leistungen verbessern. Das jeweilige maximale Altersguthaben entspricht dabei der Summe der Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan; ermöglicht der Vorsorgeplan die Wahl verschiedener Sparplanvarianten, ergibt sich das maximale Altersguthaben gemäss der gewählten Sparvariante (vgl. Anhang zum Vorsorgeplan). Die jeweilige maximale Einkaufssumme berechnet sich als Differenz zwischen dem maximal zulässigen Altersguthaben und dem im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenen Altersguthaben; vorbehalten bleiben Absatz 7 und Artikel 60a BVV 2. Massgebend ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs.
- Es besteht die Möglichkeit, Leistungskürzungen eines vorzeitigen Altersrücktritts einzukaufen (vgl. Art. 21).
- Einkäufe nach dem Referenzalter sind bis zur Höhe des Leistungsziels im Referenzalter gemäss Vorsorgeplan zugelassen.
- Die JJS gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.
- Die Firma kann Einkaufssummen der versicherten Personen übernehmen.
- Ist eine Rückzahlung des für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogenen Betrages infolge Altersbeschränkung nicht mehr möglich, kann die versicherte Person vor dem Bezug der Altersleistungen freiwillige Einlagen vornehmen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
- Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der fünf Jahre ermöglicht die JJS der versicherten Person, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, einen solchen Einkauf vorzunehmen.

### 3 Leistungen der JJS

#### 3.1 Übersicht

### Art. 16 Versicherte Leistungen

- Die JSS gewährt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen den versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
  - Altersrente und/oder Alterskapital
  - Invalidenrente
  - Invaliden-Kinderrente
  - Beitragsbefreiung
  - Ehegattenrente oder -abfindung
  - Lebenspartnerrente oder -abfindung
  - Waisenrente
  - Einmaliges Todesfallkapital
- Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Artikel 9 (Abs. 3), 49 bis 52 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Artikel 48.

#### 3.2 Altersleistungen

### Art. 17 Anspruch auf Altersleistungen

- Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres und spätestens am Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres.
- Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente (Art. 18) und/oder eines Alterskapitals (Art. 19) ausge-
- Wer eine Altersleistung gemäss Artikel 17 ff. bezieht, kann keine Invalidenrente gemäss Artikel 24 ff. beanspruchen.
- Anstelle der Altersleistung kann die versicherte Person auch eine Austrittsleistung im Sinne von Artikel 38 f. beanspruchen, wenn sie die JJS vor Vollendung des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist (Art. 2 Abs. 1bis FZG).

### Art. 18 Altersrente

- Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktrittes vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene Altersguthaben massgebend.
- Die maximale Altersrente darf höchstens 300% der maximalen AHV-Altersrente betragen (vgl. Beilage). Das zur Finanzierung der Altersrente nicht benötigte Altersquthaben wird als Alterskapital ausbezahlt.
- Die versicherte Person hat im Zeitpunkt der Pensionierung die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% der ausgerichteten Altersrente auf 100% zu erhöhen. Zur Finanzierung wird der Umwandlungssatz gemäss Anhang 1 entsprechend reduziert. Wünscht die versicherte Person eine Anpassung der anwartschaftlichen Ehegattenrente, muss sie dies der JJS spätestens einen Monat vor der ersten Zahlung der Altersrente schriftlich mitteilen. Die schriftliche Erklärung einer verheirateten versicherten Person ist nur gültig, wenn sie von der Ehegattin bzw. vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die JJS kann auf Kosten der versicherten Person eine Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

### Art. 19 Alterskapital

- Anstelle der Altersrente kann das Altersguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital bezogen werden.
- Ein Kapitalbezug und dessen Umfang sind mindestens drei Monate vor dem Rücktritt der JJS anzumel-
- Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Kapitalbezug nur zulässig, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die JJS kann auf Kosten der versicherten Person eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstandes verlangen.

- 4 Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Die JJS gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.
- 5 Mit einem Kapitalbezug reduzieren sich sämtliche Leistungen im Umfang des Bezugs. Bei einem vollständigen Bezug bestehen keine Ansprüche mehr gegenüber der JJS.

### Art. 20 Teilpensionierung

- Reduziert sich der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach Alter 58 dauernd um mindestens 20%, kann sie im Umfang der Reduktion eine Teilpensionierung beantragen. Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 17 ff.) gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente resp. das Teilalterskapital zur Anwendung. Die der Teilpensionierung entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente resp. des Teilalterskapitals. Die Teilaltersleistung entspricht dem Umfang der Lohnreduktion und darf diese nicht übersteigen. Der maximal versicherte Lohn für Altersleistungen und Risikoleistungen und der Koordinationsabzug werden im Umfang der Teilpensionierung herabgesetzt.
- Eine Teilpensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei die Reduktion des massgebenden Jahreslohnes bei jedem Schritt mindestens 20% betragen muss. Der dritte Schritt führt zur vollständigen Pensionierung. Ein Kapitalbezug kann pro Schritt erfolgen, wobei ein Schritt sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres umfasst.

#### Art. 21 Einkauf der Leistungskürzung eines vorzeitigen Altersrücktrittes

Die versicherte Person hat beim Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan die Möglichkeit, sich auf die gemäss Versicherungsausweis im Referenzalter ausgewiesene Altersrente einzukaufen (Art. 15 Abs. 2). Die dazu notwendige Einlage wird nach den Grundlagen der JJS ermittelt.

### Art. 22 Erwerbstätigkeit nach Alter 65

- Die versicherte Person, die über das Referenzalter gemäss SVE (Alter 65) hinaus weiterarbeitet, kann die fällige Altersleistung gemäss Artikel 17 beziehen oder den Bezug der Altersleistung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufschieben. Nach Massgabe des Vorsorgeplanes kann die versicherte Person für die Dauer des Aufschubs auf ihr Verlangen die Vorsorge durch Beiträge weiterführen, sofern dies die Firma für ihre Mitarbeitenden gemäss Anschlussvertrag zulässt. Die Firma und die versicherte Person leisten dabei Sparbeiträge gemäss Vorsorgeplan. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben. Die Weiterführung der Vorsorge mit Beiträgen ist der JJS spätestens einen Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres schriftlich mitzuteilen. Wird die Vorsorge beitragsfrei weitergeführt, verbleibt das Altersguthaben während dem Aufschub in der JJS. Die Altersleistung wird spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres fällig.
- Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Beim Tod der versicherten Person vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente und die Waisenrente gemäss Artikel 32 ff., Artikel 35 und 36 wie für eine Bezügerin bzw. einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Artikel 18 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.
- Reduziert die versicherte Person sein Arbeitsverhältnis, so kann sie eine Teilpensionierung gemäss Artikel 20 verlangen.

#### Art. 23 Pensionierung auf Wunsch der Firma

- Sofern eine versicherte Person aus betrieblichen Gründen vor Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan aus der Firma ausscheidet, richtet sich die Höhe ihrer Rente nach den verbindlich festgelegten Regelungen der Firma.
- 2 Die Firma hat der JJS jeweils das erforderliche zusätzliche Altersguthaben zu vergüten.

#### 3.3 Invalidenleistungen

#### Art. 24 Invalidität

- Invalidität liegt vor, wenn eine versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung invalid ist.
- Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung der Invalidenrentenberechtigung ist der rechtskräftige Entscheid der IV massgebend.

### Art. 25 Anspruch auf Invalidenrente

- Unter Vorbehalt von Absatz 2 hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente, die:
  - a) zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der JJS versichert war, oder
  - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
  - c) als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.
- Kein Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine versicherte Person, die nach Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan bzw. nach Eintritt des Vorsorgefalles Alter invalid wird.

### Art. 26a Umfang der Invalidenrente

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:

- a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50-69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
- b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente;
- c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	49%	48%	47%	46%	45%	44%	43%	42%	41%	40%
Prozentualer Anteil	47,5%	45,0%	42,5%	40,0%	37,5%	35,0%	32,5%	30%	27,5%	25,0%

### Art. 26b Revision der Invalidenrente

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Massgebend ist der rechtskräftige Revisionsentscheid der IV.

Für die vorsorgliche Einstellung von Rentenzahlungen gilt Artikel 26b BVG.

#### Art. 27 Aufschub der Invalidenrente

Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt.

#### Art. 28 Ende des Anspruchs auf Invalidenrente

- Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tode der bezugsberechtigten Person oder, unter Vorbehalt von Artikel 26a BVG, mit dem Wegfall der Invalidität, spätestens jedoch bei Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan.
- Allfällige zusammen mit der Invalidenrente ausbezahlte Kinderrenten erlöschen zum gleichen Zeitpunkt wie die Invalidenrente.
- Bei Erreichen des Referenzalters gemäss Absatz 1 wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Dabei kann die Altersrente ganz oder teilweise in Form eines Kapitals bezogen werden.
  - Die Höhe und Bemessung der Altersrente sowie die Voraussetzungen für einen Kapitalbezug richten sich nach dem Vorsorgeplan.
- Tritt eine teilinvalide versicherte Person aus der JJS aus, so erhält sie weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss Artikel 38 f. ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

#### Art. 29 Höhe der ganzen Invalidenrente

Die Höhe der ganzen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan geregelt.

#### Invaliden-Kinderrente Art. 30

- Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente (Art. 36) beanspruchen könnte, Anrecht auf eine Kinderrente.
- Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

#### Art. 31 Beitragsbefreiung

Bei Anspruch auf eine Invalidenrente aus der JJS sind die Firma und die invalide Person von der Beitragspflicht befreit, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung des Anspruchs auf Lohnersatzleistung (vgl. Art. 13 Abs. 7).

#### 3.4 Hinterlassenenleistungen

### Art. 32 Anspruch auf Ehegattenrente

- Stirbt eine verheiratete versicherte oder rentenbeziehende Person, so hat die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie/er bei Eintritt des Versicherungs
  - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, oder
  - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, oder
  - c) eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.
- 2 Erfüllt die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte keine der Voraussetzungen nach Absatz 1, so hat sie/er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

#### Art. 33 Höhe der Ehegattenrente

- Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- Ist die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte oder rentenbeziehende Person, so wird die Ehegattenrente für jedes darüberhinausgehende volle Jahr um 3% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Ehedauer um 1/20.
- Rentenanteile, welche im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung der geschiedenen Ehegattin bzw. dem geschiedenen Ehegatten der versicherten oder rentenbeziehenden Person durch das Gericht zugesprochen wurden (Art. 41 ff.), werden für die Berechnung der Ehegattenrente nicht mehr berücksichtigt, und zwar auch dann nicht, wenn die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte der versicherten oder rentenbeziehenden Person, der/dem ein Rentenanteil zugesprochen wurde, stirbt.

### Art. 34 Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegattenrente

- Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person folgt, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung.
- Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in welchem die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.
  - Im Falle der Wiederverheiratung erhält die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte als Schlusszahlung eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

### Art. 34bis Kapitalabfindung anstelle Ehegattenrente

- Die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte, die/der die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 erfüllt, kann anstelle der fälligen Ehegattenrente eine einmalige Kapitalabfindung beziehen.
- Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der JJS berechnet. Die Kürzungsregelung nach Artikel 33 Absatz 2 gelangt sinngemäss zur Anwendung.
  - Eine Kapitalabfindung ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person der JJS schriftlich und eigenhändig unterzeichnet anzumelden. Die JJS kann auf Kosten der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten eine Beglaubigung der Unterschrift und eine Bestätigung der Handlungsfähigkeit verlangen. Allfällige bereits erfolgte Rentenzahlungen werden von der Kapitalabfindung abgezogen.
- Bei einer Kapitalabfindung bestehen keine Ansprüche mehr gegenüber der JJS.

### Art. 35 Anspruch auf Lebenspartnerrente

Hat eine unverheiratete versicherte Person mit einer unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartnerin bzw. einem unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartner bis zu ihrem/seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und wurde diese/dieser von der versicherten Person unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt, so hat die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie eine überlebende Ehegattin bzw. ein überlebender Ehegatte, sofern die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich mittels Unterstützungsvertrag (vgl. Anhang 2a) vereinbart wurde. Dieser ist zu Lebzeiten der versicherten Person der JJS einzureichen. Nach dem Tode der versicherten Person hat die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner ihren/seinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente mit geeigneten Belegen geltend zu machen. Die JJS prüft die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumal aktuellen tatsächlichen Verhältnisse.

Ist die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Lebenspartnerrente analog zu Artikel 33 Absatz 2 für jedes darüberhinausgehende volle Jahr um 3% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Lebenspartnerschaft um 1/20.

- Zusätzlich zu den Bedingungen nach Absatz 1 hat die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner bei Eintritt des Versicherungsfalles noch eine der drei folgenden Bedingungen zu erfüllen:
  - a) sie/er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen, oder
  - b) sie/er hat im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt, oder
  - c) sie/er bezieht eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung.
- Erfüllt die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner die Voraussetzungen nach Absatz 1, nicht aber diejenigen nach Absatz 2, so hat sie/er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Lebenspartnerrente.
- Bezieht die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenoder Lebenspartnerrente der 2. Säule, so entfällt der Anspruch sowohl auf eine Lebenspartnerrente wie auch auf eine einmalige Abfindung.

#### Art. 36 Waisenrente

- Stirbt eine versicherte oder rentenbeziehende Person, so hat jedes ihrer noch nicht 18 Jahre alten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Diese wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbstätig sind, besteht - sofern die AHV die Dauer des Leistungsanspruchs gleichermassen verlängert – der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- Pflegekinder im Sinne von Artikel 49 AHVV und Stiefkinder haben nur Anspruch auf Waisenrenten, wenn die versicherte oder rentenbeziehende Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person folgt, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung.

#### **Einmaliges Todesfallkapital** Art. 37

- Stirbt eine versicherte Person oder eine Bezügerin/ein Bezüger einer Invalidenrente vor Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan, so wird den nachfolgend bezeichneten Hinterlassenen ein einmaliges Todesfallkapital ausgerichtet.
  - Die Höhe und Voraussetzungen zur Ausrichtung des Todesfallkapitals sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Reihenfolge:
  - a) die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte; bei deren/dessen Fehlen: die Kinder der verstorbenen versicherten Person oder der verstorbenen Bezügerin bzw. des verstorbenen Bezügers einer Invalidenrente, die Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 36 haben;
  - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss litera a) hiervor:

die von der verstorbenen versicherten Person oder der verstorbenen Bezügerin bzw. vom verstorbenen Bezüger einer Invalidenrente in erheblichem Mass unterstützten Personen oder die Person, welche mit der verstorbenen versicherten Person oder der verstorbenen Bezügerin bzw. dem verstorbenen Bezüger einer Invalidenrente in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2

c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss litera b) hiervor: die Kinder der verstorbenen versicherten Person oder verstorbenen Bezügerin bzw. des verstorbenen Bezügers einer Invalidenrente, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Artikel 36 haben; bei deren Fehlen: die Eltern;

Personen gemäss litera b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie zu Lebzeiten der versicherten Person oder der Bezügerin/des Bezügers einer Invalidenrente der JJS schriftlich gemeldet wurden (vgl. Anhang 2b).

bei deren Fehlen: die Geschwister.

- Die versicherte Person oder die Bezügerin/der Bezüger einer Invalidenrente kann die in Absatz 2 hiervor vorgegebenen Begünstigtengruppen [litera a), b) oder c)] jederzeit durch schriftliche Erklärung an die JJS wie folgt verändern:
  - O die begünstigten Personen gemäss litera a) und b) zusammenfassen, sofern Begünstigte nach Absatz 2 litera b) existieren;
  - O die begünstigten Personen gemäss litera a) und c) zusammenfassen, sofern Begünstigte nach Absatz 2 litera b) fehlen;
  - o die Reihenfolge der begünstigten Personen gemäss litera c) ändern oder die begünstigten Personen gemäss litera c) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person oder der Bezügerin/des Bezügers einer Invalidenrente bei der JJS vorliegen (vgl. Anhang 2b). Die JJS prüft die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumal aktuellen tatsächlichen Verhältnisse.

- Die versicherte Person oder die Bezügerin/der Bezüger einer Invalidenrente kann innerhalb einer Begünstigtengruppe [litera a), b) oder c) gemäss Abs. 2 und 3] die Aufteilung des Todesfallkapitals auf die begünstigten Personen durch schriftliche Erklärung an die JJS beliebig festlegen (vgl. Anhang 2b). Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person oder der Bezügerin/des Bezügers einer Invalidenrente bei der JJS vorliegen. Ohne Mitteilung steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.
- Fehlen anspruchsberechtigte Personen gemäss Absatz 2 und 3, verfällt das Todesfallkapital der JJS.

### Freizügigkeitsleistung und 4 Wohneigentumsförderung

#### 4.1 Austritt aus der JJS

### Art. 38 Anspruch und Höhe der Austrittsleistung

- Wird das Arbeitsverhältnis durch die versicherte Person oder die Firma aufgelöst, ohne dass ein Versicherungsfall (Alter, Tod oder Invalidität) vorliegt, so scheidet die versicherte Person aus der JJS aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- Dasselbe gilt für die versicherte Person, die die Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung gemäss Artikel 17 Absatz 1 erfüllt. Anstelle der Altersleistung kann sie ebenfalls eine Austrittsleistung beanspruchen (vgl. Art. 17 Abs. 5).
- Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der JJS.
- Die Austrittsleistung entspricht dem in der JJS geäufneten Altersguthaben (Art. 12), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG. Bei einer Weiterversicherung nach Artikel 11 Absatz 6 sowie Anhang 3 des Vorsorgereglements wird für Beiträge kein Zuschlag gemäss Artikel 17 Absatz 1 FZG berech-
- Hat eine Firma eine Einkaufssumme ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich gemäss der getroffenen Vereinbarung, mindestens jedoch mit jedem zurückgelegten vollen Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an das Beitragsreservekonto dieser Firma.

#### Art. 39 Verwendung der Austrittsleistung

- Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die JJS die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der JJS mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice zu verwenden ist.
  - Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
- Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
  - a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, oder
  - b) eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
  - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

Ist die versicherte Person verheiratet, so hat die Ehegattin bzw. der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zuzustimmen. Die JJS kann auf Kosten der versicherten Person eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstands verlangen.

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht bar bezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Die JJS gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.

#### 4.2 Wohneigentumsförderung

#### Art. 40 Vorbezug und Verpfändung

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

- Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.
  - Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
  - Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug freiwillige Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Die JJS gewährt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlagen.
- Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die JJS vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- Macht eine versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen.
  - Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten vorzulegen. Die JJS kann auf Kosten der versicherten Person eine Beglaubigung der Unterschrift und die Überprüfung des Zivilstands verlangen.
- Die JJS zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die JJS die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die JJS muss die versicherten Personen über die Dauer der Massnahmen informieren.
- Wird die Liquidität der JJS durch die Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die JJS die Gesuche aufschieben. Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei Gesuche für Amortisationen zurückgestellt werden können.
- Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Altersleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Die mit dem Vorbezug verbundene Reduktion bzw. Kürzung der versicherten Hinterlassenenleistungen ist im Vorsorgeplan festgelegt. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrages wird als Einlage gemäss Artikel 15 behandelt. Die Reduktion bzw. Kürzung der versicherten Hinterlassenenleistungen wird der (Teil-) Rückzahlung entsprechend angepasst.
- Die JJS erhebt gemäss Beilage zum Vorsorgereglement eine Bearbeitungsgebühr für den Vorbezug für Wohneigentum.
- Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung und deren Ausführungsverordnung anwendbar.

### 5 Ehescheidung

### Art. 41 Allgemein

Für den Vorsorgeausgleich gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen samt Ausführungsverordnungen sowie der für die JJS verbindliche Entscheid des schweizerischen Scheidungsgerichts.

### Art. 42 Vorsorgeausgleich bei Austrittsleistungen

- Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die JJS gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichtes einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben der versicherten Person um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Artikel 40 Absatz 7.
  - Die versicherte Person hat die Möglichkeit, den übertragenen Teil der Austrittsleistung als Einlage gemäss Artikel 15 wieder einzubringen.
- Tritt bei der versicherten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die JJS den gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichtes zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Scheidungsurteil je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Altersrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

### Art. 43 Vorsorgeausgleich bei Invalidenrenten

- Wird die Ehe einer versicherten Person, die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente bezieht, geschieden und hat die JJS gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichtes einen Teil der während der Ehedauer erworbenen hypothetischen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so reduziert sich das vorhandene fortgeführte Altersguthaben der Invalidenrentnerin bzw. des Invalidenrentners (Art. 12) um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Artikel 40 Absatz 7. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf eine Invalidenrente bleibt bis zum Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan unverändert.
- Erreicht eine versicherte Person, die eine Invalidenrente bezieht, während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter gemäss Vorsorgeplan, so kürzt die JJS den gestützt auf den Entscheid des Scheidungsgerichtes zu übertragenden Teil der hypothetischen Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Scheidungsurteil je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Altersrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.
- Die Invalidenrentnerin bzw. der Invalidenrentner hat keinen Anspruch, den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung als Einlage gemäss Artikel 15 wieder einzubringen.

### Art. 44 Vorsorgeausgleich bei Altersrenten

- Bezieht eine versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente und spricht das Gericht der Ehegattin bzw. dem Ehegatten der versicherten Person einen Anteil der Altersrente zu, so wird die Altersrente der versicherten Person ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um den zugesprochenen Rentenanteil bleibend reduziert.
- Die Altersrentnerin bzw. der Altersrentner hat keinen Anspruch, den übertragenen Rentenanteil als Einlage gemäss Artikel 15 wieder einzubringen.

### Art. 45 Kinderrenten

- Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des massgebenden Referenzalters des Invalidenrentners, von dem die Invaliden-Kinderrente abgeleitet ist, unverändert. Danach erlöscht die zusammen mit der Invalidenrente ausbezahlte Invaliden-Kinderrente wie die Invalidenrente.
- Blieb eine Invaliden-Kinderrente gemäss Absatz 1 unverändert, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

### Übertragung der der Ehegattin bzw. dem Ehegatten zugesprochenen lebenslangen Rente

- Wird der Ehegattin bzw. dem Ehegatten der versicherten Person vom Gericht ein Anteil an der Altersrente der versicherten Person zugesprochen, so wird ihr/ihm der Rentenanteil in Form einer lebenslangen Rente von der JJS direkt ausgerichtet oder in deren/dessen Vorsorge übertragen.
- Die Ehegattin bzw. der Ehegatte der versicherten Person kann die direkte Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen, wenn sie/er beim Vorsorgeausgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf eine volle Rente der Invalidenversicherung oder das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge erreicht hat.
- Hat die Ehegattin bzw. der Ehegatte der versicherten Person beim Vorsorgeausgleich das gesetzliche Referenzalter erreicht, so wird ihr/ihm ohne ausdrückliche anderslautende Anweisung die lebenslange Rente direkt ausbezahlt. Das gleiche gilt ab dem Zeitpunkt, in dem sie/er nach dem Vorsorgeausgleich das gesetzliche Referenzalter erreicht hat.
- In den übrigen Fällen wird die lebenslange Rente in deren/dessen Vorsorge übertragen. Die Ehegattin bzw. der Ehegatte der versicherten Person kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der JJS schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den technischen Grundlagen der JJS berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche der Ehegattin bzw. des Ehegatten der versicherten Person gegenüber der JJS abgegolten.
  - Die Ehegattin bzw. der Ehegatte der versicherten Person hat den Namen und die Zahlungsadresse ihrer/seiner Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mitzuteilen. Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung der Betrag an die Auffangeinrichtung überwiesen. Die folgenden Übertragungen werden grundsätzlich jährlich an die Auffangeinrichtung überwiesen, bis die Mitteilung erfolgt.
- Aus der lebenslangen Rente können keine weiteren Leistungen abgeleitet werden. Mit dem Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten der versicherten Person erlischt ihr/sein Anspruch auf eine lebenslange Rente und es bestehen keinerlei Ansprüche mehr gegenüber der JJS.

#### Art. 47 Infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung oder lebenslange Rente

- Erhält eine bei der JJS versicherte Ehegattin bzw. ein bei der JJS versicherter Ehegatte eine Austrittsleistung oder lebenslange Rente ihrer/seiner geschiedenen Ehegattin bzw. ihres/seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einlage gemäss Artikel 15 behandelt.
- Bezieht die ausgleichsberechtigte Ehegattin bzw. der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits eine Altersoder Invalidenrente der JJS, so kann sie/er die zugesprochene Austrittsleistung oder lebenslange Rente nicht mehr einbringen. Diese Mittel werden ihr/ihm direkt ausgerichtet oder an eine Freizügigkeitseinrichtung bzw. die Auffangeinrichtung überwiesen.

### 6 Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

### Art. 48 Auszahlungsbestimmungen

- Die Renten werden mit Ausnahme der in die Vorsorge der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten der versicherten Person übertragenen lebenslangen Rente gemäss Absatz 5 - in Jahresbeträgen berechnet und den bezugsberechtigten Personen in monatlichen, auf ganze Franken aufgerundete Raten vorschüssig ausbezahlt.
- Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem die bezugsberechtigte Person stirbt oder in welchem die Rentenberechtigung gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements erlischt.
- Die JJS richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Altersoder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der JJS berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber der JJS.
- Die JJS kann rentenbeziehenden Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, die Versicherungsleistungen mit befreiender Wirkung auf ein Konto überweisen, das zugunsten der berechtigten Person bei einer Bank in der Schweiz eröffnet wird. Auf deren Wunsch und Risiko können Zahlungen auch ins Ausland erfolgen.
- Die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung der Ehegattin bzw. dem Ehegatten der versicherten Person zugesprochene lebenslange Rente wird ihr/ihm an ihre/seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen, sofern eine direkte Ausrichtung nicht möglich ist (Art. 46 Abs. 2 und 3). Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und wird jährlich bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorgenommen.
  - Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität (Art. 46 Abs. 2 und 3) oder stirbt die berechtigte Ehegattin bzw. der berechtigte Ehegatte der versicherten Person, so umfasst die Übertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt ge-
  - Mit Zustimmung der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigen Ehegattin bzw. des berechtigten Ehegatten der versicherten Person wird die Rentenübertragung monatlich gemäss Absatz 1 vorgenommen.
  - Auf dem Betrag der jährlichen Übertragung wird ein Zins entrichtet, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden Zinssatzes gemäss Artikel 12 Absatz 3 litera a entspricht.
- Renten- und Kapitalleistungen werden innert 30 Tage nach Erhalt aller notwendigen Angaben und Unterlagen für die Abklärung und Ausrichtung des Leistungsanspruchs fällig, frühestens aber bei Anspruchsbeginn. Anderslautende Bestimmungen dieses Vorsorgereglements sowie Artikel 2 Absatz 3 FZG bleiben vorbehalten.
  - Die JJS ist in Verzug, wenn sie mit den gesetzlich vorgesehenen Massnahmen in Verzug gesetzt worden ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Eintritt der Fälligkeit vom Ablauf einer Frist abhängig ist. Der Verzugszins entspricht dem gesetzlichen Mindestzinssatz, höchstens jedoch 5 Prozent; vorbehalten sind Artikel 2 Absatz 4 FZG sowie anderslautende Bestimmungen dieses Vorsorgereglements. Bei Rentenzahlungen ist erst vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an ein Verzugszins zu bezahlen.

### Art. 49 Anrechnung Leistungen Dritter

Ergeben bei Invalidität oder Tod die Versicherungsleistungen der JJS zusammen mit jenen der SVE sowie anderen anrechenbaren Einkünften für die versicherte Person mehr als 100% bzw. für ihre Hinterlassenen mehr als 90% des letzten vollen Jahresverdienstes der versicherten Person, einschliesslich aller Zulagen und Gratifikationen und allfälliger vereinbarter Lohnreduktionen, sind die von der JJS auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der JJS werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Leistungskürzungen oder -verweigerungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden (vgl. auch Art. 49 Abs. 4 Satz 2) sowie Leistungskürzungen, die beim Erreichen des Referenzalters gemäss BVG vorgenommen werden, insbesondere Leistungskürzungen der Unfall- und Militärversicherung, werden nicht ausgeglichen.

Die Hinterlassenenleistungen an die hinterbliebene Ehegattin/den hinterbliebenen Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen von der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

- Als anrechenbare Einkünfte gelten:
  - a) Leistungen der SVE;
  - b) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
  - c) Leistungen der Militärversicherung oder der Unfallversicherung nach dem UVG für den gleichen Versicherungsfall;
  - d) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
  - e) Leistungen von anderen oder freiwilligen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
  - f) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
  - g) Haftpflichtansprüche gegenüber der Firma oder Dritten. Allfällige einmalige Kapitalleistungen werden dabei nach den versicherungstechnischen Grundlagen der JJS mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

Bezügerinnen bzw. Bezügern von Invalidenleistungen werden überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revisionen durch die IV.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der JJS in Renten umgerechnet. Ausgenommen davon sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindun-

Nach Erreichen des AHV-Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.

Die Leistungen gemäss litera b) bis g) werden nur insofern und insoweit angerechnet, als sie nicht bereits mit jenen aus der SVE verrechnet wurden.

- Die Rentenkürzung wird von der JJS periodisch überprüft.
- Die JJS kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die JJS ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- Ansprüche aus Unfallversicherungen gemäss besonderem Reglement über eine zusätzliche Unfallversicherung sowie aus temporären Lebensversicherungen, die für Auslandreisen abgeschlossen wurden, werden in keinem Falle angerechnet.

#### Art. 50 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die JJS kann von der Anwärterin bzw. vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass sie/er ihr Forderungen, die ihr/ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Sie kann das Erbringen ihrer Leistungen aufschieben, bis die Abtretung erfolgt ist.

#### Art. 51 Kürzung oder Verrechnung des Anspruchs

Schadenersatzansprüche und Forderungen der JJS gegenüber einer versicherten Person oder einer Rentenbezügerin/einem Rentenbezüger können mit allfälligen Leistungen oder mit der bar auszuzahlenden Austrittsleistung verrechnet werden. Desgleichen unterliegen seitens der Firma der JJS abgetretene Forderungen gegenüber der versicherten Person der gleichen Verrechnung.

### Art. 52 Sicherung der Vorsorgeleistung

- Der Anspruch auf Leistungen der JJS kann, vorbehältlich Artikel 40, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der JJS müssen zurückerstattet werden oder werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der JJS verrechnet.

### Art. 53 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der JJS der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang die Renten angepasst werden.

### 7 Vermögen der JJS

### Art. 54 Vermögen und Haftung

- Zur Deckung der von der JJS vorgesehenen Leistungen dient ihr Vermögen. Es haftet ausschliesslich für die Verbindlichkeiten der JJS.
- Um die Anlagerisiken aufzufangen, werden Schwankungsreserven gebildet.

### Art. 55 Vermögensanlage

- Das Vermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften, zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der JJS Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.
- Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

### Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma

- Im Rahmen der Rechnung der JJS werden Arbeitgeberbeitragsreserven für die Firma geführt. Sie werden geäufnet durch ausserordentliche Zahlungen der Firma und werden gleich verzinst wie die Altersguthaben der aktiven versicherten Personen, höchstens jedoch zum durchschnittlich erwirtschafteten Ertrag. Allfällige Zusatzverzinsungen infolge freier Mittel werden nicht gewährt.
- Die Mittel der Arbeitgeberbeitragsreserven werden unter Zustimmung der Firma vom Stiftungsrat im Rahmen der JJS verwendet; sie sind vornehmlich zur Deckung der reglementarischen oder von besonderen Aufwendungen der Firma heranzuziehen.

### Organisation 8

### Art. 57 Organe der JJS

- Organe, Verwaltung und Beauftragte der JJS sind:
  - a) der Stiftungsrat
  - b) die Ausschüsse und Kommissionen
  - c) die Geschäftsleitung
  - d) die Expertin/der Experte für berufliche Vorsorge
  - e) die Revisionsstelle
- 2 Oberstes Organ der JJS ist der Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat obliegt die Gesamtleitung der JJS nach den Vorschriften des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Ihm obliegen alle Entscheide, die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich sind.
- Der Stiftungsrat ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Ausschüsse und Kommissionen. Er beauftragt eine zugelassene Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der JJS sowie eine zugelassene Expertin bzw. einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Prüfung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der JJS geregelt sind.

### 9 Sanierung

### Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

- Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit der Expertin bzw. dem Experten für berufliche Vorsorge fest, welche rechtlich zulässigen Massnahmen geeignet, angemessen und ausgewogen sind, um die Unterdeckung innert nützlicher Frist zu beheben. Nötigenfalls sind insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 12 Abs. 3) herabzusetzen (Minder- oder Nullverzinsung), die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen einschliesslich der laufenden Renten im Sinne von Absatz 2 den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.
  - Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 12 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.
- Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die JJS während der Dauer der Unterdeckung von den versicherten Personen und der Firma sowie von den rentenbeziehenden Personen Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.
  - Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Der Beitrag der rentenbeziehenden Personen darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Erhebung des Beitrags der rentenbeziehenden Personen erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.
- Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- Die JJS muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die versicherten sowie rentenbeziehenden Personen über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

# Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements

- Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für die/den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der JJS entspricht.
- Dieses Vorsorgereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Der Stiftungsrat kann auch künftige Ansprüche generell oder vorübergehend kürzen. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden. Eine Änderung des Reglements betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

### Art. 60 Auflösung von Anschlussverträgen und Auflösung der JJS

- Die Auflösung eines Anschlussvertrages kann durch die Kündigung des Arbeitgebers oder der JJS erfolgen. Die JJS hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Artikel 53b-d BVG, Artikel 18a FZG und das Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation sind massgebend.
- Bei einer Gesamtliquidation der JJS sind die Bestimmungen von Artikel 53b-d BVG und Artikel 18a FZG massgebend. Für die Teilliquidation gilt das Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation.

#### Streitigkeiten Art. 61

Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des Reglements der JJS zwischen versicherten anspruchsberechtigten Personen einerseits und dem Stiftungsrat anderseits oder über Fragen, welche durch dieses Vorsorgereglement nicht geregelt sind, werden durch das zuständige Gericht gemäss Artikel 73 BVG entschieden.

#### Art. 62 Übergangsbestimmungen

- Für die am 31. Dezember 2023 bereits laufenden Altersrenten und die mitversicherten übrigen Ansprüche ist weiterhin das im Zeitpunkt der Entstehung der Altersrente gültig gewesene Vorsorgereglement massgebend; vorbehalten ist die Überentschädigungsregelung nach Artikel 49.
- Für die Anpassung laufender Renten von Bezügerinnen bzw. Bezügern einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, gilt Folgendes:
  - a) Für rentenbeziehende Personen, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad gemäss Artikel 26b um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 26b bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 26a zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
    - Für rentenbeziehende Personen, die am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der bisherige Rentenanspruch spätestens per 1. Januar 2032 an die Regelung des Rentenanspruchs gemäss Artikel 26a angepasst. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad gemäss Artikel 26b um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
    - Für die Rentenanpassung ist der rechtskräftige Entscheid der IV massgebend.
    - Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26a BVG wird die Anwendung von Artikel 26a aufgeschoben.
  - b) Für rentenbeziehende Personen, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr bereits vollendet haben, gelten die bis zum 31. Dezember 2021 gültigen reglementarischen Bestimmungen weiterhin.

- Im Todesfall von rentenbeziehenden Personen, welche am 31. Dezember 2014 von der JJS eine Rente beziehen, wird die Ehegattenrente an die überlebende Ehegattin bzw. den überlebenden Ehegatten entsprechend Artikel 33 Absatz 2 gekürzt, falls die Heirat nach dem 1. Januar 2015 erfolgt ist. Im Todesfall von versicherten Personen mit Jahrgang 1956 und älter, welche am 31. Dezember 2014 in der JJS versichert sind, kommt die Kürzung der Ehegattenrente an die überlebende Ehegattin bzw. den überlebenden Ehegatten gemäss Artikel 33 Absatz 2 vor oder nach der Pensionierung nur zur Anwendung, falls die Heirat nach dem 1. Januar 2015 erfolgt ist.
- Im Versicherungsfall (Invalidität oder Tod) wird mindestens diejenige Rente ausgerichtet, die am 31. Dezember 1998 als Frankenbetrag versichert gewesen war, sofern die Vorsorgesituation (bspw. aufgrund einer Änderung des Beschäftigungsgrades, von Vorbezügen für Wohneigentum, der Übertragung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung usw.) nicht geändert hat und bei Beginn der Altersrente die anwartschaftliche Ehegattenrente mit 60% der Altersrente gewählt wurde.
- Bei einer Unterdeckung kommt in jedem Fall Artikel 58 zur Anwendung.
- Die am 1. Januar 2013 aktiven versicherten Personen mit Geburtsjahr 1954 oder früher, welche am 31. Dezember 2012 der JJS angehört haben, und ab 1. Januar 2013, frühestens jedoch nach Vollendung des 60. Altersjahres den Anspruch auf eine Altersleistung geltend machen, gelten die per 31. Dezember 2012 gültigen reglementarischen Bestimmungen zur Altersrente/Alterskapital (Art. 10 Abs. 1, 2. Satz, Abs. 2 und 3 des Vorsorgereglements). Die Altersleistung kann somit vollumfänglich in Form einer Altersrente bezogen werden. Auf Wunsch der versicherten Person kann das Altersguthaben aber auch ganz oder teilweise als Alterskapital bezogen werden.

#### Inkrafttreten Art. 63

Vorliegendes Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2022

# Anhänge und Beilage

### Anhang 1

Umwandlungssatz

### Anhang 2a

Unterstützungsvertrag für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente

### Anhang 2b

Änderung der Begünstigtenordnung für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals

### Anhang 3

Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag der Firma infolge Ausscheidens aus der JJS

### Beilage

Massgebende Beträge / Gebühren

# Anhang 1 Umwandlungssatz

### Umwandlungssatz gemäss Artikel 18 Absatz 1 / Altersrente

Der Umwandlungssatz wird aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktrittes sowie der gewählten anwartschaftlichen Ehegattenrente (60% oder 100%) wie folgt festgelegt:

Alter bei Rücktritt	Umwandlungssatz bei Ehegattenrente ab 1.1.2025			
	60%	100%		
58	4,18%	3,79%		
59	4,28%	3,88%		
60	4,39%	3,97%		
61	4,50%	4,07%		
62	4,62%	4,17%		
63	4,74%	4,27%		
64	4,86%	4,38%		
65	5,00%	4,49%		
66	5,15%	4,61%		
67	5,31%	4,75%		
68	5,48%	4,89%		
69	5,67%	5,04%		
70	5,87%	5,21%		

Für jeden ganzen Monat höheren Alters erhöht sich der Umwandlungssatz anteilmässig.

## Anhang 2a

# Unterstützungsvertrag für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente

(Art. 35 des Vorsorgereglements)

(,	( a.a. oo goo volooliga oglomolika)						
	wischen ersicherte Person (Name Vorname / Geburtsdatum)						
und	nd						
Lek	ebenspartner/in (Name Vorname / Geburtsdatum)						
<ol> <li>1.</li> <li>2.</li> <li>3.</li> <li>4.</li> </ol>	lebenden Lebenspartnerin/des überlebenden Lebenspar Stiftung (JJS) zu wahren.  Die Parteien bestätigen, die Bestimmungen zur Lebensp Kenntnis genommen zu haben und anerkennen die dari Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie unv spartner seit	llige reglementarische Hinterlassenenansprüche der übertners gemäss Vorsorgereglement der Johann Jakob Sulzer artnerrente gemäss Artikel 35 des Vorsorgereglements zur in festgelegten Bedingungen. Erheiratet und nicht miteinander verwandt sind, als Lebenten gemeinsamen Haushalt führen und seit dem vorgenanntmenlebens gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den er gegenseitige Unterstützungspflicht wird namentlich durch Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des angegenseitige Unterstützungspflicht mit der Beendigung des					
Alli	llfällige Ergänzungen der Parteien zur Unterstützungsp	oflicht:					
<ul><li>5.</li><li>6.</li><li>7.</li></ul>	beziehenden Person mit dafür geeigneten Belegen (z.B rischen Voraussetzungen der Lebenspartnerrente erfüll grund der dannzumaligen tatsächlichen Verhältnisse zu Bei Bezug einer Lebenspartnerrente verpflichtet sich d partner, der JJS ihre/seine (Wieder-)Verheiratung oder verzüglich zu melden.	enspartner hat nach dem Tod der versicherten oder renten Wohnsitznachweis) nachzuweisen, dass die reglementa- t sind. Die JJS ist befugt, die Anspruchsberechtigung auf- prüfen. e überlebende Lebenspartnerin/der überlebende Lebens- den Abschluss eines neuen Unterstützungsvertrages un- Aufhebung des Unterstützungsvertrages unverzüglich zu					
<b>beç</b> tert		nterstützungsvertrag muss durch ein Notariat amtlich g ist der Sulzer Vorsorgeeinrichtung, Postfach, 8401 Win-					
Unt	nterschrift versicherte Person	Unterschrift Lebenspartner/-in					
		·					

### Anhang 2b

# Änderung der Begünstigtenordnung für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals

(Art. 37 des Vorsorgereglements)

Ich beantrage für den Fall meines Todes, dass das Todesfallkapital in Änderung von Artikel 37 des Vorsorgereglements den folgenden Personen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll. Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früheren Begünstigtenerklärungen.

Name	Vorname	Adresse	Geburtsdatum	Kat. *)	Anteil in %

100%

\*) Kategorie: Buchstaben für zutreffende Kategorie a.aa), a.ab), b.ba), b.bb), b.bc), c.ca), c.cb) oder c.cc) eintragen. Hinweis: Begünstigte gemäss litera b. und c. können nicht zusammengefasst werden.

### Die aufgeführte Person gehört zu folgender Begünstigtenkategorie:

- aa) die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte;
  - ab) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der JJS haben;
- ba) die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Mass unterstützten Personen;
  - bb) die Person, welche mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat;
  - bc) die Person, welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- ca) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der JJS haben;
  - cb) die Eltern;
  - cc) die Geschwister.

### Angaben der versicherten Person, bitte in Blockschrift ausfüllen:

Name und Vorname	Geburtsdatum
AHV-Nummer	
Ort, Datum	Unterschrift

Massgebend für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals sind Artikel 37 des Vorsorgereglements und allfällige Nachträge.

Einzureichen an: Johann Jakob Sulzer Stiftung, Postfach, 8401 Winterthur

### Anhang 3

# Freiwillige Weiterversicherung auf Antrag der Firma infolge Ausscheidens aus der JJS

(Art. 8 Abs. 1 des Vorsorgereglements)

In Ergänzung zu Artikel 8 Absatz 1 des Vorsorgereglements gelten folgende Bedingungen für die Weiterversicherung.

### Aufgabe der Erwerbstätigkeit (kein Erwerbseinkommen mehr)

### Zusätzliche Bedingungen für die freiwillige Weiterversicherung ohne Erwerbseinkommen

- O Die Kündigung erfolgt durch die Firma (mit oder ohne Sozialplan)
- Die versicherte Person ist voll arbeitsfähig
- O Das Gesuch um Verbleib als auswärtiges Mitglied in der JJS hat durch die Personalstelle in schriftlicher Form und begründet zu erfolgen
- O Das Inkasso der Beiträge (Risikobeiträge versicherte Person/Firma sowie Sparbeiträge versicherte Person/Firma) erfolgt über die Firma

### Regelung für versicherte Personen jünger als 55 Jahre

O Verbleib als versicherte Person in der JJS für längstens 6 Monate

### Regelung für versicherte Personen mit Alter 55

- O Verbleib als versicherte Person in der JJS längstens bis zur Vollendung des 58. Altersjahres
- Vorzeitiger Altersrücktritt gemäss den reglementarischen Bestimmungen der JJS (Art. 17 ff.)

### Regelung für versicherte Personen ab Alter 56

- O Verbleib als versicherte Person in der JJS längstens für zwei Jahre
- O Vorzeitiger Altersrücktritt gemäss den reglementarischen Bestimmungen der JJS (Art. 17 ff.)

# Beilage Massgebende Beträge

Kenngrösse	2024	ab 2025
Eintrittslimite (Art. 6 Abs. 1)	CHF 152'869	CHF 157'237
Koordinationsabzug	CHF 152'868	CHF 157'236
Maximale Altersrente (300% der maximalen AHV-Altersrente gemäss Art. 18 Abs. 2)	CHF 88'200	CHF 90'720
Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jahreslohnes für Altersleistungen	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan
Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebenden Jahreslohnes für Risikoleistungen	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan
Minimal versicherter Lohn	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan
Maximal versicherter Lohn für Altersleistungen	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan
Maximal versicherter Lohn für Risikoleistungen	gemäss Vorsorgeplan	gemäss Vorsorgeplan

# Gebühren

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags für einen Vorbezug für Wohneigentum in der Schweiz	CHF 400
Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags für einen Vorbezug für Wohneigentum im Ausland	CHF 400